
**Benutzungssatzung
für das Industriemuseum Lauf a.d.Pegnitz
(Museumssatzung)
vom *Ausfertigungsdatum***

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

Präambel

Ein Museum ist eine gemeinnützige, dauerhafte Einrichtung im Dienste der Gesellschaft, die materielles und immaterielles Erbe erforscht, sammelt, bewahrt, interpretiert und ausstellt. Öffentlich zugänglich und inklusiv, fördern Museen Vielfalt und Nachhaltigkeit. Sie arbeiten und kommunizieren ethisch, professionell und unter Beteiligung der Gemeinschaften und bieten vielfältige Erfahrungen für Bildung, Genuss, Reflexion und Wissensaustausch. Dieser durch den internationalen Museumsrat verabschiedeten Definition eines Museums schließt sich auch das Industriemuseum Lauf an und betrachtet diese als Richtschnur des täglichen Handelns.

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

- (1) Das Industriemuseum Lauf ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz im Sinne von Art. 21 GO, das der Förderung der Wissenschaft, Kultur und der Kunst dient.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch Dauer- und Sonderausstellungen, Veranstaltungen und pädagogische Angebote verwirklicht.
- (3) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz verfolgt mit dem Betrieb des Industriemuseums gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Industriemuseums fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 2

Benutzungsrecht, Öffnungszeiten

- (1) Das Industriemuseum Lauf kann nach Maßgabe dieser Satzung von jedermann besichtigt werden. Für die Benutzung ist eine Benutzungsgebühr nach der Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch die Stadt Lauf a.d.Pegnitz festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Die Museumsleitung kann im Bedarfsfall die Öffnungszeiten vorübergehend verlängern bzw. verkürzen. Eine Nutzung des Museums außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten bedarf der Genehmigung durch die Museumsverwaltung.
- (3) Im Rahmen der Zweckbestimmung oder **- in geringerem Umfang - des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** können hierfür vorgesehene Flächen bzw. Räumlichkeiten des Museums auch externen Nutzern zur Verfügung gestellt werden. Politische Veranstaltungen jeglicher Art sind hiervon ausgeschlossen.
Die hierfür zu erhebenden Gebühren sowie die Preise für Zusatzleistungen sind der Gebührensatzung des Industriemuseums sowie den entsprechenden Preislisten zu entnehmen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Besucher

- (1) Die Ausstellungsräume des Museums dürfen von allen Nutzern auf den öffentlich zugänglichen Verkehrswegen besichtigt werden.
- (2) Die Ausstellungs- und Sammlungsstücke dürfen von den Besuchern nicht berührt werden, außer dies ist durch Hinweise oder Beschilderung ausdrücklich erlaubt.
- (3) Speisen und Getränke dürfen nur auf den Freiflächen und in den hierfür ausgewiesenen Räumen des Museumsgeländes verzehrt werden.
- (4) Das Rauchen im Museum ist nur in den hierfür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
- (5) Jeder Besucher des Museums hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung im Museum nicht gefährdet wird und keine Beschädigungen am Inventar oder der Bausubstanz entstehen.
- (6) Kinder unter 16 Jahren ist der Aufenthalt im Museum nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (7) Das Mitbringen von Tieren – mit Ausnahme von Begleithunden – ist nicht erlaubt.

§ 4

Film- und Fotoaufnahmen

- (1) Film- und Fotoaufnahmen im gesamten Bereich des Industriemuseums sind nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Die Genehmigung ist mindestens eine Woche vor dem geplanten Aufnahmetermin bei der Museumsverwaltung zu beantragen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Film- und Fotoaufnahmen, die ausschließlich der privaten Nutzung dienen.

§ 5

Anordnungen im Einzelfall

- (1) Aus besonderem Anlass kann das Museum ganz oder teilweise geschlossen werden. Den Anordnungen des Museumspersonal ist Folge zu leisten.
- (2) Besuchern, die etwaigen Anordnungen zuwiderhandeln oder gegen die Benutzerpflichten (§3) verstoßen, kann der Aufenthalt im Museum untersagt werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 19.12.2022 außer Kraft.